

### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

#### 1.1 Produktidentifikator

**Handelsname** UNKRAUTFREI TURBOCLEAN AF

**Produktnummer (UVP)** 06476104

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

**Verwendung** Herbizid

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**Lieferant** SBM Life Science Austria GmbH  
CMS Österreich  
Gauermannngasse 2  
1010 Wien  
Österreich

**Telefon** +49 (0)2173 89321 00

**Auskunftsgebender Bereich** Abteilung Qualitätssicherung  
E-mail: sds@corp.sbm-company.com

#### 1.4 Notrufnummer

**Notrufnummer SBM** +1 813-676-1669

**Notrufnummer Österreich** 01/ 406 43 43  
Vergiftungsinformationszentrale  
Stubenring 6, 1010 Wien

### ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (und nachfolgende Änderungen) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.**

Augenreizung: Kategorie 2  
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

**Kennzeichnung gemäß der nationalen Gesetzgebung in Österreich:**

Kennzeichnungspflichtig.

**Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:**

- Ammoniumoctanoat
- Ammoniumdecanoat



**Signalwort:** Achtung

### Gefahrenhinweise

- H319 Verursacht schwere Augenreizung.  
 EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.  
 SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.  
 (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.).  
 SPe 4 Zum Schutz von (Gewässerorganismen/Nichtzielpflanzen) nicht auf versiegelten Oberflächen wie Asphalt, Beton, Kopfsteinpflaster (Gleisanlagen) bzw. in anderen Fällen, die ein hohes Abschwemmungsrisiko bergen, ausbringen.

### Sicherheitshinweise

- P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
 P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
 P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.  
 P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.  
 P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Keine besonderen Gefahren bekannt.

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Inhaltsstoffe, sofern sie giftig oder sehr giftig sind, sind in der Giftliste sowie den laufenden Änderungs-Verordnungen angeführt bzw. nachgemeldet oder angemeldet.

Inhaltsstoffe, sofern sie giftig oder sehr giftig sind, sind in der Giftliste sowie den laufenden Änderungs-Verordnungen angeführt bzw. nachgemeldet oder angemeldet.

### 3.2 Gemische

#### Chemische Charakterisierung

Sonstige Flüssigkeiten (AL)  
 29,7 g/l Fettsäuren (C7- C20) (als Caprylsäure/Caprinsäure 30 g/l)

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

Gefahrenhinweise gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

| Name       | CAS-Nr. /<br>EG-Nr. /<br>REACH Reg. Nr.        | Einstufung                                                                                       | Konz. [%] |
|------------|------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
|            |                                                | Verordnung (EG) Nr.<br>1272/2008                                                                 |           |
| Octansäure | 124-07-2<br>204-677-5<br>01-2119552491-41-xxxx | Skin Corr. 1C, H314<br>Skin Corr. 1C, H314<br>Aquatic Chronic 3, H412<br>Aquatic Chronic 3, H412 | 1,80      |
| Decansäure | 334-48-5<br>206-376-4                          | Aquatic Chronic 3, H412<br>Eye Irrit. 2, H319<br>Skin Irrit. 2, H315                             | 1,20      |

### Weitere Information

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

|                            |                                                                                                                                                                                                                 |
|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Allgemeine Hinweise</b> | Bei auftretenden und anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.                                                                                                                                                 |
| <b>Einatmen</b>            | An die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern.                                                                                                                                                 |
| <b>Hautkontakt</b>         | Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Bei Auftreten einer andauernden Reizung, ärztliche Betreuung aufsuchen.                                                                                             |
| <b>Augenkontakt</b>        | Kontaktlinsen entfernen. Augen sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Bei Auftreten einer andauernden Reizung, ärztliche Betreuung aufsuchen.                 |
| <b>Verschlucken</b>        | KEIN Erbrechen herbeiführen außer auf Anweisung des Arztes oder des Behandlungszentrums für Vergiftungsfälle. Mund ausspülen und Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen. Betroffenen warm und ruhig lagern. |

### 4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

|                 |         |
|-----------------|---------|
| <b>Symptome</b> | Krämpfe |
|-----------------|---------|

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

|                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Behandlung</b> | Symptomatische Behandlung. Wenn eine größere Menge (mehr als ein Esslöffel) aufgenommen wurde, folgende Maßnahmen einleiten: Wenn eine größere Menge aufgenommen wird, sollte eine Magenspülung nur innerhalb der ersten beiden Stunden in Betracht gezogen werden. Die Applikation von Aktivkohle und Natriumsulfat wird aber immer empfohlen. |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1 Löschmittel

|                 |                                                            |
|-----------------|------------------------------------------------------------|
| <b>Geeignet</b> | Sprühwasser, Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> ), Schaum, Sand |
|-----------------|------------------------------------------------------------|

|                                                                 |                                                |
|-----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| <b>5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren</b> | Im Brandfall werden gefährliche Gase gebildet. |
|-----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

|                                                           |                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung</b> | Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.                                         |
| <b>Weitere Angaben</b>                                    | Ausbreitung der Löschflüssigkeiten begrenzen. Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen. |

### ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

**Vorsichtsmaßnahmen** Berührung mit verschüttetem Produkt oder verunreinigten Oberflächen vermeiden. Nicht essen, trinken oder rauchen beim Umgang mit verschüttetem Produkt.

**6.2 Umweltschutzmaßnahmen** Nicht in Oberflächenwasser, Kanalisation und Grundwasser gelangen lassen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

**Reinigungsverfahren** Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl). Produkt aufnehmen und in einen korrekt etikettierten und dicht verschlossenen Behälter füllen. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

**6.4 Verweis auf andere Abschnitte** Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.  
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.  
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

### ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

**Hinweise zum sicheren Umgang** Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

**Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz** Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

**Hygienemaßnahmen** Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen und vor der Wiederverwendung gründlich reinigen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

**Anforderungen an Lagerräume und Behälter** Im Originalbehälter außer der Reichweite von Kindern lagern, vorzugsweise in einem abgeschlossenen Lagerbereich. Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Vor dem Gefrieren schützen.

**Zusammenlagerungshinweise** Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

**Lagerklasse (LGK)** 12

**Geeignete Werkstoffe** HDPE (Polyethylen hoher Dichte)

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Die Anweisungen auf dem Etikett beachten.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1 Grenzwerte

Keine Grenzwerte bekannt.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Atemschutz

Persönlicher Atemschutz ist unter den vorgesehenen  
Expositionsbedingungen nicht notwendig.

#### Handschutz

CE gekennzeichnete Nitrilkautschuk Handschuhe (min. 0,40 mm  
Dicke) tragen. Verunreinigte Handschuhe waschen. Handschuhe  
entsorgen, wenn sie innen verunreinigt oder perforiert sind oder  
wenn die äußere Verunreinigung nicht entfernt werden kann. Hände  
regelmäßig und immer waschen vor dem Essen, Trinken, Rauchen  
oder vor dem Gang zur Toilette.

#### Augenschutz

Korbbrille tragen (gemäß EN166, Verwendungsbereich = 5 oder  
gleichartig).

#### Haut- und Körperschutz

Standard-Overall und Schutzanzug Kategorie 3 Typ 5 tragen.  
Bei dem Risiko einer signifikanten Exposition ist ein höherwertiger  
Schutzanzug in Betracht zu ziehen.  
Möglichst zwei Schichten Kleidung tragen: Unter einem  
Chemieschutzanzug sollte ein Overall aus Polyester/Baumwolle oder  
reiner Baumwolle getragen werden. Overalls regelmäßig  
professionell reinigen lassen.

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                               |                                                        |
|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| Form                                          | Flüssigkeit                                            |
| Farbe                                         | farblos bis hellgelb                                   |
| pH-Wert                                       | 8,2 - 9,2 bei 100 % (23 °C)                            |
| Dichte                                        | ca. 0,99 g/cm <sup>3</sup> bei 20 °C                   |
| Wasserlöslichkeit                             | gut löslich                                            |
| Verteilungskoeffizient: n-<br>Oktanoll/Wasser | Octansäure: log Pow: 3,03<br>Octansäure: log Pow: 3,03 |

### 9.2 Sonstige Angaben

Sonstige sicherheitsrelevante physikalisch-chemische Daten sind nicht  
bekannt.

**ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT****10.1 Reaktivität**

**Thermische Zersetzung** Stabil unter normalen Bedingungen.

**10.2 Chemische Stabilität** Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

**10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen** Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung. Stabil unter normalen Bedingungen.

**10.4 Zu vermeidende Bedingungen** Extreme Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung.

**10.5 Unverträgliche Materialien** Starke Oxidationsmittel

**10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte** Keine Zersetzungsprodukte zu erwarten bei bestimmungsgemäßem Umgang.

**ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN****11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

**Akute orale Toxizität** LD50 (Ratte) > 5.000 mg/kg

**Akute inhalative Toxizität** LC50 > 4,125 mg/l  
Expositionszeit: 4 h

**Akute dermale Toxizität** LD50 (Ratte) > 2.000 mg/kg

**Hautreizung** Keine Hautreizung (Kaninchen)

**Augenreizung** Reizt die Augen. (Kaninchen)

**Sensibilisierung** Nicht sensibilisierend.  
OECD Prüfungsrichtlinie 429, lokaler Lymphknotentest (LLNA)

**Beurteilung Toxizität bei wiederholter Aufnahme**

Octansäure verursachte keine spezifische Zielorgan-Toxizität in Tierversuchen.

Decansäure verursachte keine spezifische Zielorgan-Toxizität in Tierversuchen.

**Beurteilung Mutagenität**

Octansäure war nicht mutagen oder genotoxisch in einer Reihe von In-vitro- und In-vivo-Mutagenitätsstudien.

Decansäure war nicht mutagen oder genotoxisch in einer Reihe von In-vitro- und In-vivo-Mutagenitätsstudien.

**Beurteilung Kanzerogenität**

Octansäure wird nicht als krebserzeugend betrachtet.

Decansäure wird nicht als krebserzeugend betrachtet.

**Beurteilung Reproduktionstoxizität**

Octansäure wird bei nicht-giftigen Dosierungen für das Muttertier als nicht reproduktionsgiftig betrachtet.

Decansäure wird bei nicht-giftigen Dosierungen für das Muttertier als nicht reproduktionsgiftig betrachtet.

**Beurteilung Entwicklungstoxizität**

Octansäure verursachte keine Entwicklungstoxizität in Ratten.

Decansäure verursachte keine Entwicklungstoxizität in Ratten.

**Weitere Angaben**

Weitere Angaben zur Toxikologie liegen nicht vor.

---

**ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN****12.1 Toxizität****Toxizität gegenüber  
Wasserpflanzen**

(Raphidocelis subcapitata (Grünalge)) 117 mg/l

Wachstumsrate; Expositionszeit: 72 h

Der angegebene Wert bezieht sich auf die Vormischung.

EC50 (Lemna gibba (Bucklige Wasserlinse)) > 100 mg/l

Der angegebene Wert bezieht sich auf die Vormischung.

**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit****Biologische Abbaubarkeit**

Octansäure:

Leicht biologisch abbaubar

Decansäure:

Leicht biologisch abbaubar

**Koc**

Octansäure: Koc: 47

Decansäure: Koc: 47

**12.3 Bioakkumulationspotenzial****Bioakkumulation**

Octansäure: Biokonzentrationsfaktor (BCF) < 255

Keine Bioakkumulation.

Decansäure: Biokonzentrationsfaktor (BCF) < 255

Keine Bioakkumulation.

**12.4 Mobilität im Boden****Mobilität im Boden**

Octansäure: Mobil in Böden

Decansäure: Mobil in Böden

**12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung****Ermittlung der PBT- und  
vPvB-Eigenschaften**

Octansäure: Stoff wird nicht als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) angesehen. Stoff wird nicht als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) angesehen.

Decansäure: Stoff wird nicht als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) angesehen. Stoff wird nicht als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) angesehen.

**12.6 Andere schädliche Wirkungen****Sonstige ökologische  
Hinweise**

Es sind keine anderen Wirkungen zu nennen.

---

**ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG****13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung**



Nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Reste nicht in den Ausguss oder das WC leeren. Zur Problemstoffsammelstelle bringen. Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

### ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Gemäß ADN/ADR/RID/IMDG/IATA nicht als Gefahrgut eingestuft.

Diese Klassifizierungsangabe gilt grundsätzlich nicht für die Beförderung im Binnentankschiff. Bitte zusätzliche Informationen beim Hersteller anfordern.

**14.1 – 14.5** entfällt

**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Siehe Abschnitte 6 bis 8 dieses Sicherheitsdatenblattes.

**14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**

Kein Bulktransport gemäß IBC Code.

### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

**Weitere Angaben**

WHO-Klassifizierung: III (Leicht gefährlich)

Registrierungsnummer 3336-901

Melde-Nr. SDB gemäß §25, Abs. 10, Chem.V. tbd

**Gefahrklasse nach VbF** Entfällt

**Wassergefährdungsklasse** WGK 1 schwach wassergefährdend

**Anwendungsgebiet**

SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.).

SPe 4 Zum Schutz von (Gewässerorganismen/Nichtzielpflanzen) nicht auf versiegelten Oberflächen wie Asphalt, Beton, Kopfsteinpflaster (Gleisanlagen) bzw. in anderen Fällen, die ein hohes Abschwemmungsrisiko bergen, ausbringen.

**15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

### ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Wortlaut der unter Abschnitt 3 aufgeführten Gefahrenhinweise



|      |                                                                   |
|------|-------------------------------------------------------------------|
| H314 | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen.                                         |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung.                                  |
| H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.        |

### Abkürzungen und Akronyme

|              |                                                                                                                |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADN          | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen |
| ADR          | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse              |
| CAS-Nr.      | Chemical Abstracts Service Nummer                                                                              |
| ECx          | Effektive Konzentration von x %                                                                                |
| EG-Nr.       | Europäische Gemeinschaftsnummer                                                                                |
| EINECS       | Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe                                       |
| ELINCS       | European list of notified chemical substances                                                                  |
| EN           | Europäische Norm                                                                                               |
| EU           | Europäische Union                                                                                              |
| IATA         | International Air Transport Association                                                                        |
| IBC          | International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Dangerous Chemicals in Bulk (IBC Code) |
| ICx          | Inhibitorische Konzentration von x %                                                                           |
| IMDG         | International Maritime Dangerous Goods                                                                         |
| Konz.        | Konzentration                                                                                                  |
| LCx          | Tödliche Konzentration von x %                                                                                 |
| LDx          | Tödliche Dosis von x %                                                                                         |
| LOEC/LOEL    | Niedrigste Konzentration/Dosierung mit beobachtetem Effekt                                                     |
| MARPOL       | MARPOL: International Convention for the prevention of marine pollution from ships                             |
| N.O.S./N.A.G | Not otherwise specified/ Nicht anderweitig genannt                                                             |
| NOEC/NOEL    | Höchste Konzentration/Dosis ohne beobachtete statistisch signifikante Wirkung                                  |
| OECD         | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung                                                |
| RID          | Internationale Regelung für den Transport gefährlicher Güter im Schienenverkehr                                |
| TA Luft      | Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft                                                                  |
| TRGS         | Technische Regeln für Gefahrstoffe                                                                             |
| TWA          | Zeitbezogene Durchschnittskonzentration                                                                        |
| UN           | Vereinte Nationen                                                                                              |
| VbF          | Verordnung über brennbare Flüssigkeiten                                                                        |
| VwVwS        | Deutsche Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe                                                        |
| WGK          | Wassergefährdungsklasse                                                                                        |
| WHO          | Weltgesundheitsorganisation                                                                                    |

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie sollen unsere Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben und haben somit nicht die Bedeutung, bestimmte Eigenschaften zuzusichern. Die Angaben in diesem Datenblatt entsprechen den in der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 und in der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 festgelegten Anforderungen sowie allen nachfolgenden Anpassungen. Dieses Datenblatt ergänzt die Anweisungen der Herstellerfirma, ersetzt sie aber nicht. Den darin enthaltenen Angaben wurden die zur Zeit der Erstellung des Datenblatts vorhandenen Kenntnisse zugrunde gelegt. Überdies werden Anwender an die Gefahren erinnert, die aus einer zweckfremden Verwendung des Produktes entstehen können. Die erforderlichen Angaben entsprechen der jeweils gültigen EWG-Gesetzgebung. Angesprochene Kreise werden gebeten, etwaige darüber hinausgehende nationale Anforderungen zu beachten.

Erstellungsdatum: 07.08.2017

Überarbeitet am:

Version: 1 / Österreich

**Grund der Überarbeitung:** Ursprüngliche Fassung

|                                                                                                                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abänderungen gegenüber der letzten Ausgabe werden am Rand hervorgehoben. Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|